

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/11650 –

Organisierter Betrug im Pflegesektor

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11650** – vom 1. April 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der organisierte Betrug in der ambulanten Pflege vor allem durch russisch-eurasische Banden hat Hochkonjunktur – trotz einer Gesetzesänderung, die diese Kriminalität eindämmen sollte. Das ist das Ergebnis einer gemeinsamen Recherche von WELT AM SONNTAG und dem Rechercheteam des Bayerischen Rundfunks.

Demnach laufen bei Staatsanwaltschaften bundesweit mehrere Hundert Ermittlungsverfahren gegen Pflegedienste, hinter denen oft russische oder südosteuropäische Geschäftsführer stehen. Sie betrügen die Kranken- und Pflegekassen um geschätzt jährlich bis zu 600 Mio. Euro, indem sie den Kassen Pflegeleistungen in Rechnung stellen, die sie dann nicht erbringen. Dafür kooperieren die Betreiber der Dienste mit vermeintlich Pflegebedürftigen, die sich bei Kontrollbesuchen kränker stellen, als sie sind, sowie mit Ärzten, die gegen Geldzahlungen falsche Atteste ausstellen.

Die Corona-Krise beflügelt nach Einschätzung von Staatsanwälten und Korruptionsbekämpfern den Betrug von Krankenkassen zusätzlich, denn der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat die regelmäßigen Kontrollbesuche bei Pflegebedürftigen aufgrund der aktuellen Belastung bis September ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Pflegedienste und Personen aus Rheinland-Pfalz wird wegen Abrechnungsbetrug ermittelt (bitte die Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeiten auflisten)?
2. In wie vielen Fällen hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in den Jahren 2020, 2019 und 2018 das Altenpflegeexamen gemäß § 2 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) entzogen?
3. Wird vor dem Hintergrund des organisierten Abrechnungsbetrugs bei Pflegediensten ein Mitarbeiter für den Entzug von Erlaubnisurkunden gemäß § 2 Abs. 2 Altenpflegegesetz bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum?
4. Wie ist der Sachstand, dass eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, um Berufsausübenden die Ausübung des Berufs als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer in bestimmten Fällen zu untersagen, wie es in anderen Bundesländern schon längst der Fall ist?
5. Wie kann verhindert werden, dass Personen, die nicht mehr als Altenpfleger arbeiten dürfen, nicht weiterhin tätig sind, wenn sie ein Pflegedienst z. B. als Altenpflegehelfer beschäftigt?
6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um gegen den Missbrauch von Abrechnungsbetrug bei Pflegediensten vorzugehen?
7. Welche weiteren Fälle von Abrechnungsbetrug sind – außer den in der Presse genannten betrügerischen bandenorganisierten Machenschaften – in der Pflege bekannt?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. In der PKS werden Delikte im Bereich des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen erfasst. Eine Differenzierung solcher Delikte nach spezifischen Leistungsbereichen, zum Beispiel Pflege, erfolgt jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Zu Frage 2:

Nach Auskunft der der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde in den Jahren 2018 und 2019 und bislang auch im Jahr 2020 keine Urkunde gemäß § 2 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes entzogen.

Zu Frage 3:

Die Personalbedarfsberechnung ist Angelegenheit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Zu Frage 4:

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/9875 (Drucksache 17/10114) ausgeführt, wäre der Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kein absolutes Berufsverbot. Betroffene könnten trotzdem weiterhin in der Pflege tätig sein, beispielsweise wenn ein Arbeitgeber sie als Hilfskraft beschäftigt.

Für den Geltungsbereich des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe ist jedoch geregelt, dass bei Pflege- und Betreuungspersonal sowie bei sonstigem Personal, das im Rahmen seiner Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner nehmen kann, keine Tatsachen vorliegen dürfen, die die Annahme rechtfertigen, dass es für die Ausübung seiner Tätigkeit persönlich ungeeignet ist (§ 9 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe). Persönlich ungeeignet ist unter anderem, wer wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung in das Führungszeugnis aufgenommen ist.

Zudem kann die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe dem Träger einer Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder von sonstigen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen (§ 27 Absatz 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe).

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit keine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage, um berufsausübenden Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern in bestimmten Fällen die Ausübung ihres Berufs zu untersagen. Im Rahmen der Novellierung der Helferberufe in der Pflege lag der Fokus in Rheinland-Pfalz zunächst auf der Krankenpflegehilfe. Die entsprechende Landesverordnung ist am 2. September 2019 in Kraft getreten. Im Lichte der Erfahrungen mit der novellierten Verordnung über die Krankenpflegehilfe wird auch über Anpassungsbedarf in der Altenpflegehilfe zu entscheiden sein.

Zu Frage 5:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/3296 (Drucksache 17/3456) wird verwiesen.

Ergänzend ist auf einen von Rheinland-Pfalz initiierten Beschluss der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu verweisen.

Darin bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend sozialhilferechtlicher Regelungen in den Vorkatalog für den Abschluss eines Versorgungsvertrags zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen zu prüfen.

Zu Frage 6:

Innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz bestehen in jedem regionalen Polizeipräsidium eigene Organisationseinheiten für die Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen. Zur Bekämpfung dieses Deliktsfelds ergreift die Polizei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls alle taktisch erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen.

Zu Frage 7:

Dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sind im Bereich des Abrechnungsbetrugs im Pflegesektor folgende Tatbegehungsweisen bekannt:

- Abrechnung des Einsatzes von nicht qualifiziertem oder nicht anerkanntem Personal,
- Abrechnung von Leistungen, die nicht erbracht worden sind,
- Abrechnung von anderen Leistungen, die entweder nicht oder nicht vollumfänglich abgerechnet werden dürfen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin